

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-78.6-125

Typ RM-O-3-D

zur Ansteuerung von Brand- und Rauchschutzklappen

TROX[®] TECHNİK

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz
D-47504 Neukirchen-Vluyn

Telefon +49(0)28 45 / 2 02-0
Telefax +49(0)28 45 / 2 02-2 65
E-Mail trox@trox.de
www.trox.de

Inhalt	Seite	Anlage
Typ RM-O-3-D		
Allgemeine Bestimmungen	2	
Kennzeichnung	5	
Bestimmungen für das Bauprodukt	3 – 6	
Bestimmungen für die Ausführung	6	
– Montageanleitung	6	
– Rauchauslöseeinrichtung	6	
– Funktionsbeschreibung		1
– Aufbau		2
Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung	6 – 7	3

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. Dezember 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-350
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 57-1.78.6-11/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.6-125

Antragsteller:

TROX GmbH
Heinrich-Trox-Platz
47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

Geltungsdauer bis:

6. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Rauchauslöseeinrichtung Typ "RM-O-3-D" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1 Auslöseeinrichtung und Rauchmelder für Brandschutzklappen sowie Nr. 1.2.2 Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (nachfolgend "Brandschutzklappe" genannt) oder gegen die Übertragung von Rauch (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) in Lüftungsleitungen.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem optischen Rauchmelder PL 3200 O/K oder alternativ PL 3300 O/K der Firma Detectomat, dem Sockel, dem Adapter und dem Gehäuse mit integrierter Stromversorgung, Ausgabereleais, optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeigen und Reset-Taster.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion des Rauchmelders, bei Verschmutzung des Rauchmelders, bei Störungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes oder einer Handauslösung. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch wird Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzklappe oder einer bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe sowie zur Ansteuerung eines Lüftungsventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - verwendet werden. Die Brandschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil und die Rauchschutzklappe mit einem elektrischen Federrücklaufmotor ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen dürfen nicht überschritten werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Prüfberichten Nr. RSA 06002 vom 12.07.2006 einschließlich 1. Ergänzung vom 21.11.2006 und SW-2006240 vom 11.07.2006 der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln¹ entsprechen. Der Zulassungsgegenstand muss die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung "ZU" bringen:



¹ Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders PL 3200 O/K oder PL 3300 O/K,
- bei Störung des Rauchmelders (z. B. Drahtbruch, fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei Ablaufstörung des im Zulassungsgegenstand integrierten Prozessor
- bei Ausfall der Energieversorgung,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d. h. nach Rauchdetektion und/oder Störung)
- bei Betätigung der Handauslösung oder des Reset-Tasters,
- bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders.

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht der Zulassungsgegenstand wieder in Betriebsstellung.

Der Zulassungsgegenstand muss über das im Gehäuse integrierte Netzteil an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50 – 60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und die einzelnen Komponenten mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits.

Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) - der Lüftungsventilatoren unterbrochen werden.

Der Rauchmelder PL 3200 O/K oder PL 3300 O/K muss als Lüftungsleitungsmelder dem Prüfbericht der VdS Schadenverhütung GmbH Nr. RSA 06002 vom 12.07.2006 einschließlich der 1. Ergänzung vom 21.11.2006 und der Anlage 1 entsprechen.

Die maximal zulässige Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe beträgt 100 W. Die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte des Zulassungsgegenstandes (250 V AC/2A oder 24 V DC/100 W) zur Ansteuerung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe darf nicht überschritten werden.

Der Zulassungsgegenstand verfügt über eine elektronische Verschmutzungsüberwachung des Rauchmelders, die bei Überschreitung von 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des optischen Rauchmelders anspricht. Bei Überschreitung von 90 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders muss Alarm ausgelöst und die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst werden. Lüftungsventilatoren sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzu steuern. Die Signalisierung der Verschmutzung sowohl bei Überschreitung von 70 % als auch 90 % des zulässigen Verschmutzungsgrades erfolgt an eine zentrale Stelle.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer optischen Betriebs, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Über einen bauseits anzuordnenden Handschalter darf manuell Alarm ausgelöst werden, um die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe zu schließen. Die Funktionsbereitschaft der Rauchauslöseeinrichtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein Reset des Zulassungsgegenstandes in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset des Zulassungsgegenstandes darf nur manuell über den im Zulassungsgegenstand integrierten Reset-Taster erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zulassungsgegenstandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion des Zulassungsgegenstandes zu prüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchauslöseeinrichtungen RM-O-3-D bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchauslöseeinrichtungen mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Zulassungsgegenstand durchzuführen. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Der Hersteller der Zulassungsgegenstand hat zu jedem Zulassungsgegenstand eine leicht verständliche Montageanleitung in deutscher Sprache mit allen, zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweisen und Anschlussplänen für die elektrische Verdrahtung zu liefern.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchauslösung ist zu gewährleisten. Der Zulassungsgegenstand darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand ist ferner so einzubauen, dass der optische Rauchmelder permanent im Luftstrom liegt. Bei waagerechten Lüftungsleitungen ist der Zulassungsgegenstand im oberen Drittel der Lüftungsleitungen zu installieren. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Rauchmelder so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Der Handschalter für die Handauslösung, der an die Rauchauslöseeinrichtung angeschlossen werden kann, ist gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe zu installieren und mit der Aufschrift "Brandschutzklappe schließen" bzw. "Rauchschutzklappe schließen" zu kennzeichnen. Der jeweilige Betriebszustand muss optisch an dem Handschalter angezeigt werden.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306² in Verbindung mit DIN 31051³ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Der Rauchmelder muss dabei durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand

2 DIN EN 13306:2001-09: Begriffe der Instandhaltung
3 DIN 31051:2003-06: Grundlagen der Instandhaltung



darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



Funktion

Der in die Lüftungsleitung hineinragende optische Rauchmelder (Pos. 1) wird permanent vom Luftvolumenstrom durchströmt und überprüft die Luft auf Rauchaerosole. Der Rauchmelder ist auf dem Sockel (Pos. 2) montiert, der mit dem Gehäuse der Rauchauslöseeinrichtung des RM-O-3-D (Pos. 3) verschraubt ist.

Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngroße Rauch wird Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst; die Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden.

Durch eine grüne Leuchtdiode (Pos. 5) wird angezeigt, dass die Rauchauslöseeinrichtung in Betrieb ist.

In Alarmstellung nach Überschreitung der zulässigen Rauchkonzentration leuchtet die rote Leuchtdiode (Pos.6).

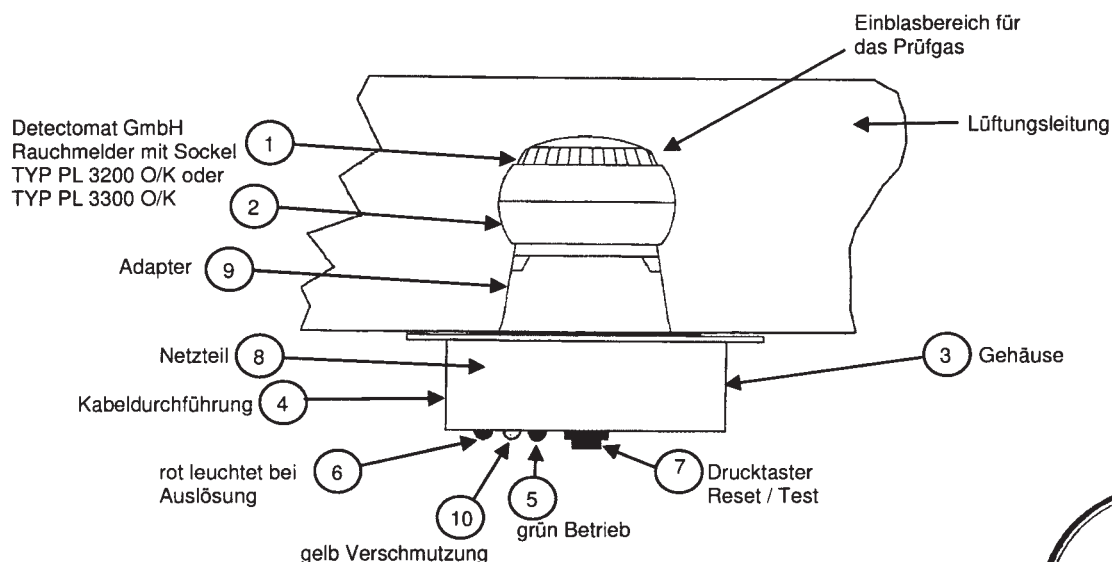
Wird der Rauchmelder (Pos. 1) aus dem Sockel entfernt, oder ist er funktionsuntüchtig, so leuchtet die rote LED auf und die grüne LED blinkt, um einen Systemfehler zu signalisieren.

Die gelbe LED (Pos. 10) signalisiert eine Verschmutzung des Kopfes von > 70 %. Wenn die Verschmutzung 90 % überschreitet, signalisiert die Rauchauslösevorrichtung Alarm und die rote LED leuchtet ebenfalls.

Solange eine zu hohe Rauchkonzentration in der Lüftungsleitung vorhanden ist, bleibt die rote Leuchtdiode an. Wenn durch nachströmende rauchfreie Luft das Auslösekriterium unterschritten wird, kann der Rauchmelder durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden. Die rote Leuchtdiode muss dann erlöschen.

Ein vor einem Spannungsausfall detektierter Alarm wird gespeichert und nach Wiederanschalten der Spannung angezeigt.

Nach Beseitigung des Fehlers kann der Rauchmelder durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden.



TROX[®] TECHNIK

Trox GmbH
Heinrich-Trox-Platz
D-47504 Neukirchen-Vluyn

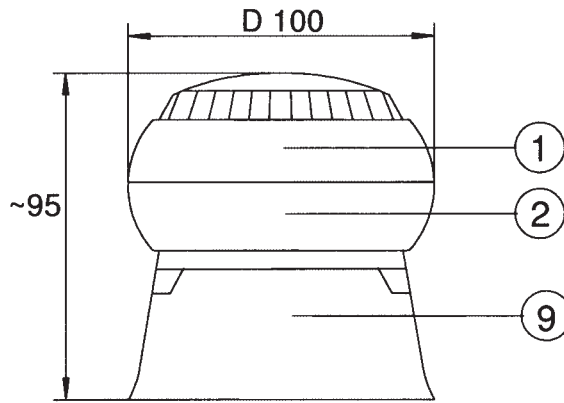
Rauchauslöseeinrichtung
RM-O-3-D

- Funktionsbeschreibung -

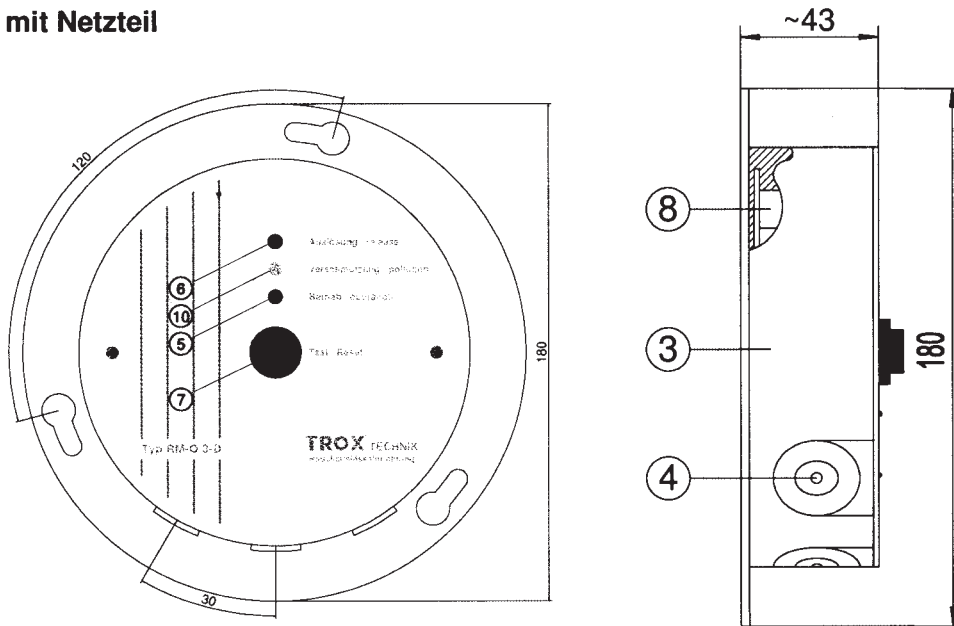
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-78.6-125
vom 1. Dezember 2006

Rauchmelder mit Sockel



Gehäuse mit Netzteil



Pos.	Stück	Benennung	Material	Abmessung	Fabrikat
Rauchmelder mit Sockel					
1	1	Rauchmelder TYP PL 3200 O/K oder PL 3300 O/K	Kunststoff	Ø 100 x 38	Detectomat
2	1	Sockel base 30301	Kunststoff	Ø 100 x 20	Detectomat
9	1	Adapter	Kunststoff		
Gehäuse mit Netzteil					
3	1	Gehäuse	Kunststoff	Ø 180	
4	3	Kabeldurchführung	Kunststoff		
5	1	Leuchte - grün -	über Lichtleiter Ø 5,5 / LED SMD 15 mA		
10	1	Leuchte - gelb -	über Lichtleiter Ø 5,5 / LED SMD 15 mA		
6	1	Leuchte - rot -	über Lichtleiter Ø 5,5 / LED SMD 15 mA		
7	1	Drucktaster	Öffner	0,7 A / 250V	
8	1	Netzteil		230V, 50 / 60 Hz	

Leistungsaufnahme: 3 VA
 Alarmrelais-Auslösung: 250V 2A; 24V DC 100W



TROX[®] TECHNİK

Trox GmbH
 Heinrich-Trox-Platz
 D-47504 Neukirchen-Vluyn

Rauchauslöseeinrichtung
 RM-O-3-D

- Aufbau -

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-78.6-725
 vom 1. Dezember 2006

Instandhaltung

Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlagen entsprechend der Instandhaltungsanweisung in jährlichem Abstand gewartet und auf einwandfreie Funktion und Betriebsbereitschaft geprüft werden.

Funktionsbeschreibung

Der in die Lüftungsleitung hineinragende optische Rauchmelder (Pos. 1) wird vom Luftvolumenstrom durchströmt und überprüft die Luft auf Rauchaerosole. Bei einer unzulässig hohen Konzentration von Rauchaerosolen erfolgt eine Alarmmeldung und ein potentialfreies Relais wird angesteuert. Die Auslöseinrichtung einer daran angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappe wird betätigt und löst den Schließvorgang aus.

Durch eine grüne Leuchtdiode (Pos. 5) wird angezeigt, dass die Rauchauslöseeinrichtung in Betrieb ist.

In Alarmstellung nach Rauchererkennung leuchtet die rote Leuchtdiode (Pos. 6) zusätzlich zur grünen Leuchtdiode (Pos. 5)

Eine leuchtende rote und blinkende grüne Leuchtdiode zeigen an, dass der Rauchmelder entfernt wurde oder defekt ist.

Solange eine zu hohe Rauchkonzentration vorhanden ist, bleibt die rote Leuchtdiode an. Wenn durch nachströmende rauchfreie Luft das Auslösekriterium unterschritten wird, kann die Rauchauslöseeinrichtung durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden. Die rote Leuchtdiode muss dann erlöschen.

Ein vor einem Spannungsausfall detektierter Fehlerzustand wird gespeichert und nach Wiederanschalten der Spannung angezeigt. Nach Beseitigung des Fehlers kann die Rauchauslöseeinrichtung durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden.

Wird eine Verschmutzung des Rauchmelders von > 70 % detektiert, so leuchtet die gelbe Leuchtdiode (Pos. 10).

Bei einer Verschmutzung > 90 % wird die Rauchauslöseeinrichtung ausgelöst, so dass die gelbe und die rote Leuchtdiode permanent leuchten.

Wartung

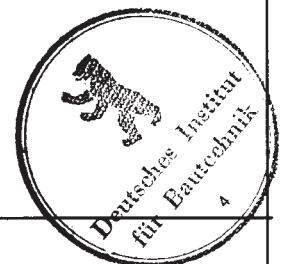
Zur Reinigung wird der Rauchmelder mit öl- und wasserfreier Druckluft im Bedarfsfall ausgeblasen. Bleibende Verschmutzungen können nur werkseitig beseitigt werden. In diesen Fällen muss ein Austausch des Rauchmelders erfolgen.

Bei einer Wartung sind zusätzlich auf bestimmungsgemäße Funktion zu überprüfen:

- Ursprüngliche Verwendung und Einbausituation
- Elektrische Anschlüsse und Leitungen auf Unversehrtheit und Kontakt
- Ansprechverhalten des Rauchmelders durch Einblasen von Prüfgas
- Zusammenwirken der Signalgeber, Anzeige- und Auslöseeinrichtungen

Mängelbeseitigung

Haben sich bei der Wartung Mängel gezeigt, so sind diese unverzüglich abzustellen. Defekte Bauteile dürfen nur durch Original-TROX-Ersatzteile ausgewechselt werden.



TROX[®] TECHNIK

Trox GmbH
Heinrich-Trox-Platz
D-47504 Neukirchen-Vluyn

Rauchauslöseeinrichtung
RM-O-3-D

- Instandhaltung -

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-7P.6-125
vom 1. Dezember 2006